

zum ULV-Ausschuss am 19.03.2019, TOP 10

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 07.03.2019

Az.

Zuständig: Norbert Neugebauer, ☎ 08092-823-175

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

ULV-Ausschuss am 19.03.2019, Ö

Online-Petition "Hände weg vom Landschaftsschutzgebiet Ebersberger Forst"

Sitzungsvorlage 2018/3260/1

I. Sachverhalt:

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde zuletzt behandelt im ULV-Ausschuss am 03.05.2018, TOP 3

Seit Oktober 2017 lief auf der Plattform open Petition eine Online-Petition mit dem Titel „Hände weg vom Landschaftsschutzgebiet Ebersberger Forst“, deren Ziel zunächst die Verhinderung der Umgehungsstraße Forstinning/Schwaberwegen war, die sich jedoch seit Mitte August 2018 auch ausdrücklich gegen die Projektierung von Windkraftanlagen im Ebersberger Forst positioniert hat. Initiator der Petition ist die Bürgerinitiative St2080 Schwaberwegen und Moos e. V., vertreten durch Herrn Dr. Ludwig Seebauer.

Die Petition wurde Ende 2018 beendet und in einem öffentlichkeitswirksamen Termin dem Landrat übergeben mit der Intention, dies auch dem Kreistag vorzulegen. Insbesondere aufgrund der Änderung des Petitionstextes sowie der dazugehörigen Begründung ergibt sich hieraus allgemein die Forderung nach dem Erhalt und Schutz des Landschaftsschutzgebietes Ebersberger Forst vor baulichen Anlagen jedweder Art.

Die Petition wurde von über 9.400 Personen, davon ca. 7.000 aus dem Landkreis Ebersberg, unterstützt.

Eine Online-Petition stellt grundsätzlich eine Eingabe zum Beispiel an eine Behörde dar, die von dieser geprüft und beantwortet wird. Im Gegensatz zum Grundgesetz räumt die Bayerische Verfassung allen Bewohnern Bayerns das Grundrecht ein, sich mit Eingaben an Behörden und den Bayerischen Landtag zu wenden (Art. 115 BV). Da weder eine Frist noch eine Form vorgegeben sind, ist die Online-Petition verfassungsrechtlich als Wahrnehmung eines Grundrechts zu sehen. Die Petenten haben das Recht, dass die zuständige Behörde die Petition entgegennimmt, sachlich prüft und verbescheidet. Ein Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung besteht jedoch nicht¹.

¹ <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-PdK-Bay-A3Bay-G-BayVerf-A-115-GL-4>

Vorliegend wendet sich die Petition auch an den Kreistag als Organ des Landkreises. Die Petenten haben wie bereits erwähnt lediglich Anspruch auf eine sachliche Prüfung – die Behörde bzw. das entsprechende Gremium entscheiden über den Umfang und die Tiefe. Im Hinblick auf die Anzahl der Befürworter drängt sich jedoch ein Vergleich mit dem kommunalrechtlichen Instrument des Bürgerantrags auf (Art. 12b LKrO). Sofern sich hiernach mindestens ein Prozent der Landkreisbürger (das wären rund 1.400) zu einem Antrag zusammenfinden, hat sich das zuständige Organ der kommunalen Gebietskörperschaft, in diesem Fall ein Gremium des Kreistags, mit dem Anliegen zu beschäftigen – dies allerdings ergebnisoffen. Zuständig für den Umgang mit Landschaftsschutzgebieten ist der ULV-Ausschuss des Kreistages.

1. Ortsumfahrung St2080 Forstinning/Schwaberwegen

Vorhabensträger der Ortsumfahrung St2080 ist das staatliche Bauamt Rosenheim. Für den Bau einer Staatsstraße ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 72 ff. BayVwVfG notwendig, wobei die Regierung von Oberbayern als Behörde des Freistaats Bayern zuständig ist.

Bei einer Baugenehmigung oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung [z. B. Windenergieanlage (WEA)] steht den Vorhabenträgern ein Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Genehmigung zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt sind. Demgegenüber erfordert ein raumbedeutsames Vorhaben wie etwa der Bau einer Staatsstraße wegen des notwendigen Ausgleichs einer Vielzahl öffentlicher und privater Interessen eine gestalterische Mitwirkung des Staates, die in Form von Planungsentscheidungen durch die Regierung von Oberbayern ausgeübt wird. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst auch alle übrigen zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen behördlichen Entscheidungen wie z. B. Erlaubnisse oder Befreiungen nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung (sog. Konzentrationswirkung). Dies erfordert eine Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird. Im zukünftigen Verfahren wird auch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg zur Frage der Erlaubnis/Befreiung nach der LSG-Verordnung eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme entfaltet jedoch grundsätzlich keine Bindungswirkung. Vielmehr prüft die Regierung von Oberbayern nach dem Gebot der gerechten Abwägung alle von der Planung tangierten privaten und öffentlichen Interessen und trifft eine eigene Entscheidung.

Aus Sicht der Verwaltung sollte und kann der naturschutzfachlichen Stellungnahme nicht vorgegriffen werden. Die Beurteilung ist erst anhand der konkreten Planunterlagen im förmlichen Verfahren möglich.

2. Zonierungsverfahren/Windkraftanlagen

Die Online-Petition spricht sich zudem gegen die Errichtung von WEA im Ebersberger Forst aus. Für die Errichtung einer WEA bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, für die die untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg zuständig ist. Die notwendige Erlaubnis oder Befreiung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Errichtung von Windkraftanlagen ist nach Rechtsauffassung der unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Die fehlende naturschutzrechtliche Erlaubnis stellt – im Gegensatz zum Planfeststellungsverfahren – für das immissionsschutzrechtliche Gestattungsver-

fahren ein rechtliches Hindernis dar. Hingegen sehen die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (sog. Winderlass) der Bayerischen Staatsregierung die Möglichkeit vor, in besonders sensiblen Bereichen, wie in einem Landschaftsschutzgebiet, die Errichtung von WEA mittels einer Zonierung gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG zu steuern. Offen ist derzeit jedoch, ob eine solche Zonierung des Ebersberger Forstes überhaupt möglich und mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Mit Beschluss des ULV-Ausschusses vom 03.05.2018 wurde die Verwaltung damit beauftragt, einen ergebnisoffenen naturschutzfachlichen Untersuchungsauftrag zu erteilen, der als Grundlage für die weiteren Entscheidungen dienen soll: Einleitung eines Änderungsverfahrens zur Zonierung des Ebersberger Forstes ausschließlich zur Nutzung der Windenergie oder Abbruch der Planungen.

Die Untersuchung findet derzeit statt. Die (ergebnisoffenen) Untersuchungen werden voraussichtlich eine Vegetationsperiode andauern und enden mit einem Abschlussbericht, aufgrund dessen weitere Entscheidungen getroffen werden.

Dem ULV-Ausschuss bzw. Kreistag wird bzgl. Punkt 2 folgende Vorgehensweise als Diskussionsgrundlage unterbreitet:

1. Entgegennahme der Petition durch Herrn Landrat Niedergesäß (erfolgt)
2. Umfassende Sachinformation durch die Verwaltung (z.B. durch diese Vorlage)
3. Abwarten bis das beauftragte Fachgutachten vorliegt
4. Stellungnahme der Verwaltung zum Abschlussbericht - Behandlung der Stellungnahme zum Abschlussbericht des Gutachtens unter Würdigung der Online-Petition
5. Abwägung und Meinungsbildung in den Kreisgremien
6. Beschluss mit Positionierung zu dem Thema

Auswirkung auf Haushalt:

keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem ULV-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

<wird in der Sitzung erarbeitet>

gez.

Norbert Neugebauer